Prafibent Dr. Saafe: Bum Drud und bann auf eine ber nachften Tagesordnungen.

Dies waren fammtliche Rummern, welche auf ber Sauptregistrande eingegangen find. Wir geben nun gur

## **Zagesordnung**

über und ich ersuche ben herrn Referenten, Ubg. Roels, ben Bericht über einen Gefegentwurf, bie Mus: ubung ber Thierheilfunde betreffend,

insoweit er noch nicht berathen worden ift, ber Rammer vorzutragen.

Referent Mbg. Roels: Bir beginnen heute unfre Berathung bei:

§. 4. Legitimirte Thierarzte (§. 2) find biejenigen, welche die geordnete Prufung fruher bor ber Direction ber Thierarzneifchule gu Dresben, bermalen nach Maggabe ber Berordnung vom 14. Juni 1856, bor ber Commiffion fur bas Beterinarmefen beftanden haben und benen auf Grund berfelben eine Cenfur baruber mit ber Legitimation als Thierargt ertheilt worden ift.

Der Bericht fagt:

Bu

nen laffen.

§. 4. Die Commiffion fur bas Beterinarmefen ift burch Berordnung bes Ministerinms bes Innern vom 14. Juni 1856 ins Leben gerufen worben. Es fonnte moglicher Beife hinsichtlich ihrer fpater eine Menberung eintreten und biefe auch in ben Bestimmungen bes gegenwartigen Gefeges, fo weit diefelben fur gewiffe Falle bie Competenz ber gebach= ten Behorde aussprechen, eine Modification nothig erichei=

Es ftellt fich aus diefer Rudficht als gerathen bar, fcon jest eventuell bie Ermachtigung der Regierung gu einer berartigen Berfügung auszusprechen und zu diesem 3med nach den Worten "bor der Commission fur das Beterinarmefen" einzuschalten:

"ober ber etwa funftig an beren Stelle tretenben Behorbe."

Die Deputation rathet an, diefe Ginschaltung und im Uebrigen S. 4 zu genehmigen.

Prafibent Dr. Saafe: Bunfcht Jemand in Bezug auf f. 4. ju fprechen? - Die Deputation hat uns angerathen, bag nach ben Worten: "vor ber Commiffion fur bas Beterinarmefen" eingeschaltet werbe: "ober ber etwa funftig an bie Stelle tretenben Beborbe", fonft aber ben Paragraph unveranbert angunehmen. 3ch frage bie Rammer, ob fie ben g. 4 in biefer von ber Deputation vorgeschlagenen Mage annehme? - Ginftimmig Ja.

Referent Ubg. Roelg: Ich merbe S. 5 und 6 gu= fammenfaffen:

Um zu diefer Prufung zugelaffen zu werden, muß ber

curfus an einer offentlichen Thierarzneischule guruckgelegt, und wenn er auf einer auslandischen offentlichen Thierarzneischule ftudirt hat, mindeftens ein Jahr lang die bie= fige Thierarzneischule als Bogling bes oberften Curfus befucht haben.

§. 6. Ber im Muslande burch bestandene Prufung bereits die Unerkennung als Thierargt erlangt hat, und im Ronigreiche Sachfen als Thierargt fich nieberlaffen und prafticiren will, hat fich ju diefem Behufe ber 6. 4 gebachten Prufung zu unterwerfen und erlangt erft burch die ihm ertheilte Legitimation als Thierargt bie Berechtigung gur bierlandischen Praris.

Der Bericht fagt:

Bu

66. 5 und 6.

Die Motiven gu §. 5 ichienen ber Deputation bar auf hinzudeuten, daß g. 5 lediglich auf Inlander und dann §. 6 nur auf Muslander Bezug haben folle, welchenfalls eine ungleiche und hartere Behandlung ber Inlander ben Muslandern gegenüber eintreten murbe.

Die Berren Regierungscommiffare erflarten jedoch, bag ein berartiger Unterschied in ben Paragraphen nicht zu fuchen fei, mahrend fie auf weitere Unfrage bemerkten, baß man unter den Worten in S. 6 "die Anerkennung als Thierargt" allerdings auch bie Berechtigung gur Musubung der Thierheilkunde zu verftehen habe.

Nach diefen Erläuterungen konnte die Deputation von ihren Bedenken gegen gg. 5 und 6 absehen, nur wünschte fie im lettgedachten Paragraphen zwischen ben Worten: "die Unerkennung" und "als Thierargt" die Worte

"und Legitimation" eingeschaltet, damit ber Begriff einer blos formellen Unerfennung ohne Berechtigung gur Musubung ber thierargtlichen Praxis ausgeschlossen werbe.

Die herren Regierungscommiffare traten ber Ginschaltung nicht entgegen. Es werden bemnach S. 5 gur unveränderten Unnahme, sowie S. 6 zur Unnahme mit der bemerkten Einschaltung ber Worte "und Legitimation" nach ben Worten "bie Unerfennung" empfohlen.

Prafident Dr. Saafe: Begehrt Jemand zu biesem Paragraphen bas Wort? - Die Deputation fchlagt uns vor, den g. 5 unverändert anzunehmen. Ist die Rammer bamit einverftanden? - Ginftimmig Sa.

Ferner mas ben 6. § anlangt, fo hat bie Deputation in Uebereinstimmung mit den Berren Commiffaren vorgeichlagen, ben Gingang fo gu faffen: "Wer im Unstanbe burch bestandene Prufung bereits die Unerkennung und Legitimation als Thierargt erlangt hat," und die Unnahme bes Paragraphen in feiner übris gen Saffung anempfohlen. Mimmt bie Rammer mit biefer Mobification ben f. 6 an? - Ginftimmig Ja.

Referent Mbg. Roelg:

Muf bie bon bem Ministerium bes Innern berufenen bagu fich Meldende einen vollstandigen breijahrigen Lehr- Beterinarbeamten und Thierarzte finden die Vorschriften